

99084010001000, 99084010049000, 99084010123000

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/84808/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99084010001000, 99084010049000, 99084010123000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Mietwagengenehmigung; Beantragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.02.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/_49.html http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/_49.html http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/_2.html http://www.gesetze-im-internet.de/pbefg/_2.html
Teaser	Sie benötigen eine Mietwagengenehmigung, wenn Sie gewerblich Personen mit Mietwagen befördern möchten. Damit ist nicht die Vermietung von Fahrzeugen an Selbstfahrer gemeint.
Volltext	Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die nur im ganzen zur Beförderung gemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt und die nicht Verkehr mit Taxen und nicht gebündelter Bedarfsverkehr sind. Damit ist nicht die Vermietung von Fahrzeugen an Selbstfahrer gemeint. Sie dürfen den Wagen nur im Ganzen vermieten. Die Mieterin oder der Mieter (Fahrgast) bestimmt dabei den Zweck, das Ziel und den Ablauf der Fahrten. Die Genehmigung können Sie für längstens fünf Jahre erhalten. Danach können Sie die Verlängerung beantragen. Von Taxen unterscheiden sich Mietwagen folgendermaßen: • Sie dürfen Mietwagen nicht auf öffentlichen Plätzen/Straßen zur Personenbeförderung bereithalten. Sie müssen nach jeder Beförderung wieder zum Betriebssitz des Unternehmens zurückkehren. • Sie haben keine Betriebs- und Beförderungspflicht. • Der Fahrpreis ist frei vereinbar. Sie müssen ihn aber mit einem Wegstreckenzähler ermitteln. • Die Farbe der Fahrzeuge ist nicht vorgegeben. • Die Anzahl der Genehmigungen ist nicht beschränkt. • Sie haben an der Heckscheibe Ihres Mietwagens ein

Modul

Sachverhalt

blaues Ordnungsnummernschild anzubringen; die Ordnungsnummer vergibt die Genehmigungsbehörde.

Erforderliche Unterlagen

- Es sind folgende Unterlagen für die Mietwagengenehmigung erforderlich: Nachweise der persönlichen Zuverlässigkeit (zum Antragszeitpunkt nicht älter als drei Monate), z. B.: Auszug aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister Auszug aus dem Verkehrszentralregister Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister (beglaubigte Abschriften) Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafterliste bei juristischen Personen: Nachweis der Vertretungsberechtigung Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit (zum Antragszeitpunkt nicht älter als drei Monate): Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeinde Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherung: von Krankenkassen, bei denen Sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versichern oder versichert haben und für sich selbst, sofern Sie freiwillig oder privat versichert sind oder waren. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (zum Antragszeitpunkt nicht älter als drei Monate) Eigenkapitalbescheinigung und - falls erforderlich - Zusatzbescheinigung (zum Antragszeitpunkt nicht älter als zwölf Monate) Die Höhe des Eigenkapitals hängt von der Anzahl der für den Einsatz vorgesehenen Fahrzeuge ab: Für das erste Fahrzeug müssen Sie Eigenkapital in Höhe von 2.250 Euro, für jedes weitere Fahrzeug von 1.250 Euro nachweisen. Nachweis der fachlichen Eignung: Prüfungszeugnis der Fachkundeprüfung bei der IHK oder Fachkundebescheinigung der IHK über eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Mietwagenunternehmen oder Zeugnis über die anerkannte gleichwertige Abschlussprüfung (z.B. Kaufmannsprüfung im Eisenbahn- und Straßenverkehr mit dem Schwerpunkt Personenverkehr) wenn Sie andere Personen zur Geschäftsführung bestellen, müssen Sie für diese folgende Unterlagen vorlegen: Führungszeugnis Auskunft aus dem

Modul

Sachverhalt

GewerbezentralregisterAuszug aus dem
 FahreignungsregisterNachweise der fachlichen
 EignungNachweis über das Beschäftigungsverhältnis
 (Anstellungsvertrag) Die zuständige Stelle kann weitere
 Unterlagen verlangen.

Voraussetzungen

- Die Unternehmerin oder der Unternehmer beziehungsweise die für die Geschäftsführung bestellten Personen müssen zuverlässig sein.
- Die Unternehmerin oder der Unternehmer beziehungsweise die für die Geschäftsführung bestellten Personen müssen fachlich geeignet sein.
- Das Unternehmen muss sicher und finanziell leistungsfähig sein.
- Der Betriebssitz oder die Niederlassung des Unternehmens muss im Inland sein (im handelsrechtlichen Sinn).

Kosten

Rahmengebühr für die Genehmigung: 50,00 - 500,00
 EUR

Für Regelfälle liegt sie

- für das erste Fahrzeug: 60 EUR
- für jedes weitere Fahrzeug: 30 EUR

Diese Beträge sind nicht bindend für die
 Genehmigungsbehörde.

Bei einem übermäßig hohen Verwaltungsaufwand
 kann die Genehmigungsbehörde davon bis zum
 Höchstbetrag der Rahmengebühr abweichen.

Weitere Kosten können Ihnen entstehen für
 Registerrückfragen und die Erstellung der sonstigen
 Nachweise.

Verfahrensablauf

Die Mietwagengenehmigung müssen Sie bei der
 zuständigen Stelle beantragen. Je nach Angebot Ihrer
 zuständigen Stelle können Sie ein Antragsformular im
 Internet herunterladen.

Die zuständige Stelle führt ein Anhörverfahren durch.
 In dessen Rahmen fordert sie Stellungnahmen von
 anderen Stellen an, unter anderem von

Modul	Sachverhalt
	• Gemeinden, • Gewerbeaufsichtsbehörden, • der Industrie- und Handelskammer, • den zuständigen Fachgewerkschaften und Fachverbänden Nach Ablauf der Frist für die Stellungnahmen entscheidet sie abschließend über den Antrag und informiert die antragstellende Person schriftlich über das Ergebnis.
Bearbeitungsdauer	Üblicherweise entscheidet die zuständige Stelle innerhalb von drei Monaten über Ihren Antrag. Der Zeitraum kann sich um höchstens weitere drei Monate verlängern. Voraussetzung ist, dass die zuständige Stelle das rechtzeitig (innerhalb der ersten drei Monate) in einem schriftlichen Zwischenbescheid angekündigt hat.
Frist	Keine Hinweis: Sollten Sie eine Verlängerung der Genehmigung beantragen wollen, ist frühzeitig vor Ablauf der auslaufenden Genehmigung ein Genehmigungsantrag mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle einzureichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Erhebung eines Widerspruchs bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal